

MERKBLATT – VERSICHERUNGEN FÜR DIE LANDW. GRUNDBILDUNG

FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE GRUNDBILDUNG IM KT. LUZERN

Stand 01.01.2024

1 EINLEITUNG

Als familienfremde Personen unterstehen die Lernenden den Vorschriften des Lehr- und Normalarbeitsvertrages (NAV) und des Unfallversicherungsgesetzes (UVG). Um den vorgeschriebenen Versicherungsschutz zu erreichen, schliesst sich der Berufsbildner mit Vorteil der Globalversicherung an. Dadurch besteht für den Lernenden auf dem Lehrbetrieb ein umfassender Versicherungsschutz. Für die Beratung und weitere Auskünfte steht ihnen unsere Versicherungsberatung gerne zur Verfügung.

Versicherungsberatung, Schellenrain 5, 6210 Sursee,
Telefon 041 925 80 70 oder per E-Mail versicherung@luzernerbauern.ch

2 BERUFS- UND NICHTBERUFSUNFALL GEMÄSS UVG

- Heilungskosten (Arzt, Arznei, Spital, allgemeine Abteilung, Hilfsmittel, Rettungskosten)
- Taggeld: 80% des Bar- und Naturallohnes ab dem 3. Tag
- Invalidenrente: 80% des Bar- und Naturallohnes
- Hinterlassenen-Leistungen (Witwen-, Witwer- und Waisenrente):
- Maximal 70% des Bar- und Naturallohnes (bei Lernenden also in der Regel keine Leistungen)
- Todesfall: Bestattungskosten bis 2'842 Franken plus Transportkosten

3 UNFALL-TODESFALLKAPITAL (SONDERREGELUNG FÜR LEHRBETRIEBE KT. LUZERN)

Versichertes Unfall-Todesfallkapital 20'000 Franken. Die Prämie geht zulasten des Berufsbildungsfonds des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes.

4 KRANKENTAGGELD

Krankentaggeld: 80% des Bar- und Naturallohnes ab dem 31. Tag müssen gemäss Normalarbeitsvertrag vom Berufsbildner versichert werden.

5 KRANKENPFLEGE

Der Lernende bzw. dessen Eltern haben obligatorisch eine Krankenpflegeversicherung abzuschliessen.

5.1 KOSTENVERTEILUNG:

Lehrbetrieb: Berufsunfall, ½ Krankentaggeld, fakultativ Unfallzusatzversicherung

Lernender: Nichtberufsunfall, ½ Krankentaggeld, Krankenpflege

6 INVALIDITÄT UND TODESFALL (FREIWILLIGE ERGÄNZUNG ZUR 1. SÄULE)

Da über die 1. Säule nur bescheidene Leistungen bei Tod und Invalidität erbracht werden, sollte mit einer Risikoversicherung bei der Agrisano die Leistungen verbessert werden. Die Versicherung ist fakultativ und vom Lernenden bzw. dessen Eltern auf eigene Kosten abzuschliessen.

Leistungen: Invalidenrente bis zum 65. Altersjahr (Mindestrente von 36'000 Franken bei 100%iger Invalidität empfohlen)

Kostentragung: Lernender 100%

Anmeldung: Versicherungsberatung LBV (versicherung@luzernerbauern.ch)

6.1 ACHTUNG!

Da nicht alle Berufsbildner der „Globalversicherung“ angeschlossen sind, ist der auf dem Lehrbetrieb bestehende Versicherungsschutz in allen Fällen vor Lehrbeginn genau zu klären. Der individuelle Versicherungsschutz ist an die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Lehrbetrieb anzupassen. Die gültigen Versicherungsabzüge für den Lernenden können bei der Versicherungsberatung nachgefragt werden.

6.2 BVG

Bei über 18-jährigen Angestellten mit einem Brutto-Monatslohn (Stand 01.01.2024) von 1'837.50 Franken und mehr ist die Pensionskasse obligatorisch abzurechnen.

6.3 HAFTPFLICHT

Je nach Versicherungsgesellschaft benötigen Jugendliche ab 18 Jahren oder Abschluss der 1. Ausbildung eine eigene Privathaftpflichtversicherung. Bitte informieren Sie sich bei der Versicherungsberatung, um allfällig nötige Anpassungen vorzunehmen.

6.4 FAMILIENEIGENE LERNENDE

Ist der elterliche Betrieb ein anerkannter Lehrbetrieb, absolviert die/der Lernende eventuell einen Teil seiner Lehre im elterlichen Betrieb. Die mitarbeitenden Familienmitglieder unterstehen nicht den Versicherungsobligatorien gemäss UVG und BVG. Die Bestimmungen des NAV kommen ebenfalls nicht zur Anwendung. Dies gilt aber nicht für familieneigene Lernende. Gemäss geltender Rechtsprechung und aufgrund der Bestimmungen des Lehrvertrages, sind diese während der Lehre im elterlichen Betrieb wie familienfremde Lernende zu versichern.

Sursee, Januar 2024; Kommission Berufsbildung des LBV